

# Softwarekauf- und Lizenzbestimmungen

der Firma roometric GMBH

vertreten durch den Geschäftsführer,

Herrn Bertram Thyssen, Baseler Straße 165, 12205 Berlin,

(nachfolgend als „**Verkäufer**“ bezeichnet)

## § 1 Geltungsbereich

Diese Softwarekauf- und Lizenzbestimmungen gelten für das rechtliche Verhältnis zwischen dem Kunden (nachfolgend als „**Käufer**“ bezeichnet) und dem Verkäufer mit Bezug auf den Kauf der Software „roometric“ (nachfolgend „**die Software**“ genannt) mit oder ohne Smartphone. Der Verkäufer widerspricht hiermit ausdrücklich etwaigen Einkaufsbedingungen, allgemeinen Geschäftsbedingungen oder sonstigen Abreden des Käufers, die den nachfolgenden Regelungen entgegenstehen. Diese werden nicht Bestandteil von Vereinbarungen der Parteien, es sei denn, sie werden vom Verkäufer ausdrücklich schriftlich bestätigt.

## § 2 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand der Leistungen des Verkäufers ist die dauerhafte Überlassung der Software „roometric“ einschließlich Leistungsbeschreibung und Anwendungsdokumentation (nachfolgend insgesamt als „**Vertragsgegenstände**“ bezeichnet) des Verkäufers an den Käufer gegen Entgelt zum Einsatz in der Bundesrepublik Deutschland. Der Verkäufer behält sich vor, die Software entweder isoliert zum Download oder bereits vorinstalliert auf einem Smartphone anzubieten.

Die Software dient der schnellen, einfachen Vermessung von Raumflächen und zur dreidimensionalen Darstellung von Räumen. Sie ermöglicht, komplexe Raumflächen übersichtlich im Sinne einer Schätzung zu vermessen. Sie ersetzt daher keine präzise und

exakte Vermessung von Räumen unter Zuhilfenahme herkömmlicher Messhilfen, wie etwa eines Zollstocks oder optischen oder akustischen Entfernungsmessern.

Zwingende Voraussetzungen für den Einsatz der Software sind:

- Augmented-Reality-fähige Smartphones mit Android-Betriebssystem oder iOS-Betriebssystem.
- Smartphone mit AR-Chip

(2) Der Quellcode (Sourcecode) der Software ist nicht Teil des Vertragsgegenstandes.

(3) Für die Beschaffenheit der vom Verkäufer gelieferten Software ist die bei Versand bzw. Online-Bereitstellung der Vertragsgegenstände gültige und dem Käufer vor Vertragsschluss zur Verfügung stehende Leistungsbeschreibung und Anwendungsdokumentation abschließend maßgeblich. Eine darüber hinausgehende Beschaffenheit der Software schuldet der Verkäufer nicht. Weitergehende Verpflichtungen kann der Käufer insbesondere nicht aus anderen Darstellungen der Software, aus öffentlichen Äußerungen oder aus Werbeaussagen herleiten, es sei denn, der Verkäufer hat eine darüber hinausgehende Beschaffenheit ausdrücklich schriftlich bestätigt.

(4) Die Software wird entweder als Online-Kopie zum Download angeboten.

(5) Der Verkäufer behält sich vor, über die Website unter [www.roometric.com](http://www.roometric.com) weitere Dienste im Zusammenhang mit der Software entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Ein konkreter Anspruch besteht hierauf nicht.

### **§ 3 Rechte an der Software, Nutzungsumfang**

(1) Der Verkäufer ist Inhaber sämtlicher Rechte an der Software sowie an etwaigen Schutzrechten mit Bezug auf die Vertragsgegenstände.

(2) Die Software und ggf. weitere Vertragsgegenstände sind urheberrechtlich geschützt und tragen den Copyrightvermerk des Verkäufers bzw. der jeweiligen Rechteinhaber. Die Copyright-Vermerke dürfen weder verändert noch gelöscht werden. Mit dem Kauf

der Software erhält der Käufer Rechte an der Software und an den Vertragsgegenständen ausschließlich im nachfolgend beschriebenen Umfang.

- (3) Der Verkäufer räumt dem Käufer an der Software ein einfaches, aufschiebend mit vollständiger Kaufpreiszahlung bedingtes, auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränktes und mit Ausnahme der Testversion (vgl. Abs. 11) zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht zu dem in diesem Vertrag vorgesehenen Zweck zur Nutzung auf einem mobilen Endgerät (Smartphone) ein. Für Mehrnutzungen gilt § 4 Abs. 2 dieser Bestimmungen.
- (4) Der Käufer darf die Software ausschließlich zu dem Zweck einsetzen, seine internen Geschäftsvorfälle und die von solchen Unternehmen abzuwickeln, die im Sinne des § 15 AktG („Konzernunternehmen“) verbunden sind. Insbesondere ist es nicht gestattet, die Software zu bearbeiten und weiter zu entwickeln oder sie für die Softwareentwicklung zu nutzen. Die Komponenten der Software werden als eine Einheit lizenziert und dürfen von dem Käufer weder getrennt noch auf unterschiedlichen Geräten installiert werden. Ebenso ist ein Rechenzentrumsbetrieb für oder die zeitweise Überlassung der Software an Dritte (etwa im Rahmen des sogenannten „Application-Service Providing“ oder im Rahmen einer Weitervermietung) unzulässig.
- (5) Dem Käufer ist es gestattet, die im Rahmen des vertragsgemäßen Einsatzes der Software hergestellten Daten und Dateien an seine Endkunden weiterzugeben, soweit der Zugriff auf die Software durch den Käufer stattfindet.
- (6) Vervielfältigungen der Software sind nur in dem Rahmen zulässig, wie dies für den vertragsgemäßen Gebrauch der Software notwendig ist. Der Käufer darf von der Software Sicherungskopien nach den Regeln der Technik im notwendigen Umfang anfertigen. Sicherungskopien auf beweglichen Datenträgern sind als solche zu kennzeichnen und mit dem Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers zu versehen.
- (7) Hat der Käufer die Software im Wege des Onlinedownloads erworben, ist er berechtigt, sie bei der gemäß § 7 dieses Vertrages erlaubten Weitergabe an Dritte auf ein Smartphone oder einen Datenträger zu kopieren.

- (8) Der Käufer ist zu Änderungen, Erweiterungen und sonstigen Umarbeitungen der Software im Sinne des § 69c Nr. 2 UrhG ausschließlich im gesetzlich unabdingbar Rahmen befugt. Bevor der Käufer selbst oder durch Dritte Fehler beseitigt, gestattet er dem Verkäufer mindestens zwei Versuche, den Fehler zu beseitigen. Über die nach diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte hinaus stehen dem Käufer an solchen Bearbeitungen eigene Nutzungs- und Verwertungsrechte nicht zu. Der Verkäufer kann jedoch – gegen angemessene Vergütung – die Einräumung eines ausschließlichen oder nicht-ausschließlichen, räumlich und zeitlich unbeschränkten Nutzungsrechts mit dem Recht der Unterlizenzvergabe verlangen.
- (9) Der Käufer ist zur Dekompilierung der Software ausschließlich in den gesetzlichen Grenzen des § 69e UrhG berechtigt, und dies auch nur für den Fall, dass der Verkäufer trotz schriftlicher Aufforderung und angemessener Fristsetzung nicht die notwendigen Daten und/oder Informationen zur Verfügung gestellt hat, um die Interoperabilität mit anderer Hard- und Software herzustellen.
- (10) Überlässt der Verkäufer im Rahmen der gewährleistungsrechtlichen Nachbesserung oder aufgrund eines zwischen den Parteien gesondert abzuschließenden Pflegevertrages Ergänzungen (z.B. Patches, Ergänzungen der Anwendungsdokumentation, etc.) oder eine Neuauflage der Software (z.B. Update, Upgrade), welche die zuvor überlassene Softwareversion ersetzt, unterliegt diese Neuauflage ebenfalls den Bestimmungen dieser Vereinbarung. Entsprechendes gilt für die Überlassung anderer schutzfähiger Inhalte insbesondere im Rahmen von zusätzlich angebotenen Supportleistungen oder internetbasierter Dienste.

Stellt der Verkäufer eine Neuauflage der Software zur Verfügung, erlöschen in Bezug auf vorangegangenen Versionen („Altsoftware“) die Befugnisse und Nutzungsrechte des Käufers nach diesem Vertrag auch ohne ausdrückliches Rückgabeverlangen des Verkäufers, sobald der Käufer die neue Softwareversion produktiv nutzt. Der Verkäufer räumt dem Käufer jedoch eine dreimonatige Übergangsphase ein, in der beide Versionen der Vertragsgegenstände nebeneinander genutzt werden dürfen.

- (11) Der Verkäufer behält sich nach gesonderter Vereinbarung vor, dem Käufer die Software für einen bestimmten Zeitraum zunächst zu Testzwecken zur Verfügung zu stellen. In derartigen Fällen werden die vorgenannten Nutzungsrechte zunächst ausschließlich für den beschränkten Testzeitraum eingeräumt. Die Rechte an der Software und der sonstigen Vertragsgegenstände erlöschen somit automatisch mit dem Testzeitende, es

sei denn, der Käufer hat sich zum Testzeitende zum endgültigen Kauf der Software entschieden.

- (12) Eine Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Zugänglichmachung oder Umarbeitung der Anwendungsdokumentation und weiteren Vertragsgegenstände sind nicht gestattet.

#### **§ 4 Kaufpreis, Zahlungsbedingungen, Eigentums- und Rechtevorbekalt**

- (1) Der Kaufpreis ist fällig und zahlbar mit Rechnungsstellung, jedoch nicht vor Lieferung der Software bzw. deren Bereitstellung zum Abruf im Internet und entsprechender Nachricht an den Käufer über die Bereitstellung der Software.
- (2) Der Käufer ist zu einer Nutzung der Software, die über die in diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte (vgl. § 3 dieses Vertrages) hinausgeht, nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verkäufers berechtigt. Dies betrifft insbesondere eine Mehrnutzung der Software auf mehr als einem Smartphone. Im Falle einer Mehrnutzung ohne Zustimmung des Verkäufers ist dieser berechtigt, den für die Nutzung für jedes weitere mobile Endgerät anfallenden Betrag gemäß der zu diesem Zeitpunkt gültigen Preisliste des Verkäufers in Rechnung zu stellen, soweit der Käufer nicht einen wesentlich niedrigeren Schaden des Verkäufers nachweist. Weitergehende außervertragliche Schadenersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.
- (3) Sämtliche Preisangaben verstehen sich netto, das heißt zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (4) Im Falle einer Online-Bereitstellung der Software hat der Verkäufer für eine geeignete Internetverbindung zu sorgen und die für die Internetnutzung anfallenden Entgelte des jeweiligen Telekommunikationsanbieters zu tragen.
- (5) Der Verkäufer behält sich an den gelieferten Vertragsgegenständen die Rechte an der Software (vgl. § 3 Abs. 3 dieser Bestimmungen) und das Eigentum bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor.

#### **§ 5 Installation, Schulung und Pflege**

- (1) Für die Installation und Kalibrierung der Software ist der Käufer selbst verantwortlich, wenn diese nicht bereits installiert auf einem Smartphone geliefert wird. Die in der Anwendungsdokumentation beschriebenen Installations- und Kalibrierungshinweise sowie die dort genannten Hard-/Softwarevoraussetzungen sind für den störungsfreien Betrieb der Software unbedingt zu beachten. Auf Wunsch des Käufers und gegen gesonderte Vergütung übernimmt der Verkäufer die Installation der Software auf Basis einer gesondert abzuschließenden Vereinbarung.
- (2) Einweisung und Schulung leistet der Verkäufer nach gesonderter Vereinbarung auf Basis der jeweils anwendbaren Preislisten.
- (3) Eine über die Gewährleistung hinausgehende Wartung oder Weiterentwicklung der Software ist nicht Bestandteil dieses Vertrages. Die Parteien können jedoch einen gesonderten Pflegevertrag über die Software auf Basis der jeweils anwendbaren Preislisten abschließen.

## **§ 6 Schutz der Software und der Anwendungsdokumentation**

- (1) Soweit nicht dem Käufer nach diesem Vertrag ausdrücklich Rechte eingeräumt worden sind, stehen sämtliche Rechte an den Vertragsgegenständen (und aller vom Käufer angefertigter Kopien) – insbesondere Urheberrechte, Rechte auf oder an zugrundeliegenden Erfindungen sowie technische Schutzrechte – ausschließlich dem Verkäufer zu. Dies gilt auch für Bearbeitung der Vertragsgegenstände durch den Verkäufer. Das Eigentum des Käufers an den jeweiligen Datenträgern derartiger Kopien bleibt unberührt.
- (2) Der Käufer verwahrt die überlassenen Vertragsgegenstände sorgfältig, um jede Form des Missbrauchs auszuschließen. Er wird Vertragsgegenstände Dritten ausschließlich nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verkäufers zugänglich machen. Als Dritte im vorstehenden Sinne sind nicht die Angestellten des Käufers sowie sonstige Personen zu verstehen, die sich zur vertragsgemäßen Nutzung der Vertragsgegenstände beim Käufer aufhalten. § 7 dieses Vertrages bleibt unberührt.
- (3) Dem Käufer ist es nicht gestattet, Urheberrechtsvermerke, Marken, Logos, Kennzeichen und/oder Kontrollnummern des Verkäufers zu verändern oder zu entfernen.

- (4) Auf Anfrage des Verkäufers erteilt der Käufer Auskunft und Einsicht über etwaige von ihm vertragsgemäß auf Datenträger hergestellten Kopien der Vertragsgegenstände und deren Verbleib.
- (5) Gibt der Käufer Datenträger, Speicher oder sonstige Hardware, auf denen Vertragsgegenstände (ganz oder teilweise, unverändert oder umgearbeitet) gespeichert sind, an Dritte ab, ohne dass eine Weitergabe nach § 7 dieses Vertrages vorliegt, oder gibt er den unmittelbaren Besitz hieran auf, trägt er dafür Sorge, dass zuvor sämtliche gespeicherten Vertragsgegenstände vollständig und dauerhaft gelöscht werden.

### **§ 7 Weitergabe der Software**

- (1) Die Vertragsgegenstände dürfen einem Dritten nur einheitlich und unter vollständiger und endgültiger Aufgabe der eigenen Nutzung der Vertragsgegenstände überlassen werden. Die vorübergehende oder zeitweise entgeltliche Überlassung der Software an Dritte ist untersagt, unabhängig davon, ob die Vertragsgegenstände in körperlicher oder unkörperlicher Form überlassen werden. Entsprechendes gilt für die unentgeltliche Überlassung.
- (2) Die Weitergabe der Vertragsgegenstände ist ausschließlich dann zulässig, nachdem der Käufer dem Verkäufer den vollständigen Namen und Adresdaten des neuen Nutzers mitgeteilt hat. Der Käufer hat außerdem schriftlich zu versichern, dass er alle Originalkopien der Vertragsgegenstände dem Dritten weitergegeben und alle selbst erstellten Kopien gelöscht hat. Die Weitergabe der Vertragsgegenstände ist außerdem nur zulässig, wenn der Dritte schriftlich sein Einverständnis gegenüber dem Verkäufer mit den vorliegenden Nutzungs- und Weitergabebedingungen erklärt hat.

### **§ 8 Mitwirkungs- und Informationspflichten des Käufers**

- (1) Der Käufer hat sich über die wesentlichen Funktionsmerkmale der Software informiert und trägt allein das Risiko, dass die Software seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht; im Zweifel hat er sich vor Vertragsschluss durch Mitarbeiter des Verkäufers bzw. durch fachkundige Dritte beraten zu lassen.
- (2) Der Käufer ist allein dafür verantwortlich, dass die in der Anwendungsdokumentation genannten Hardware- und Softwarevoraussetzungen zum Betrieb der Software erfüllt

sind, soweit nicht der Verkäufer aufgrund der vertraglichen Verpflichtungen Soft- oder Hardware zur Verfügung stellt.

- (3) Der Käufer testet die Software vor deren Einsatz gründlich auf Mangelfreiheit und auf Verwendbarkeit in der bestehenden Hard- und Softwarekonfiguration. Entsprechendes gilt für Software, die er im Rahmen der Gewährleistung oder eines gesondert geschlossenen Pflegevertrages erhält.
- (4) Die Genauigkeit der Messergebnisse hängt entscheidend davon ab, dass der Käufer die vom Verkäufer für die Installation und den Betrieb der Software erteilten Hinweise einhält. Der Käufer informiert sich in regelmäßigen Abständen auf den unter [www.roometric.com](http://www.roometric.com) zugänglichen Internetseiten über aktuelle Hinweise und wird diese beim Betrieb der Software berücksichtigen. Im Rahmen des gesondert abzuschließenden entgeltlichen Pflegevertrages bietet der Verkäufer darüber hinaus einen zusätzlichen Telefon- bzw. Online-Support an.
- (5) Soweit dem Verkäufer über die Bereitstellung der Vertragsgegenstände hinaus weitere Leistungspflichten (z.B. Schulungen, Installation vor Ort, etc.) obliegen, wirkt der Käufer hieran im erforderlichen Umfang unentgeltlich mit, indem er gegebenenfalls Mitarbeiter, Arbeitsräume, Hard- und Software, Daten und Telekommunikationseinrichtungen zur Verfügung stellt.
- (6) Der Käufer gewährt dem Verkäufer zur Fehlersuche und –behebung Zugang zu den Vertragsgegenständen, nach Wahl des Käufers unmittelbar oder mittels Internetverbindung/Datenfernübertragung. Der Verkäufer ist berechtigt, zu prüfen, ob die Vertragsgegenstände in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Vertrages genutzt werden. Zu diesem Zweck darf er vom Käufer Auskunft verlangen, insbesondere über Zeitraum und Umfang der Nutzung der Vertragsgegenstände sowie Einsicht in die Bücher und Schriften sowie in die Hard- und Software des Käufers nehmen. Dem Verkäufer ist hierfür gegebenenfalls zu dem üblichen Geschäftszeiten Zutritt zu den Geschäftsräumen des Käufers zu gewähren.
- (7) Der Käufer trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeiten sollte. Insbesondere wird er seine Daten in regelmäßigen Abständen sichern, Störungsdiagnosen durchführen und die Ergebnisse der Software regelmäßig überprüfen.
- (8) Der Verkäufer darf davon ausgehen, dass alle Daten des Käufers, mit denen er in Berührung kommen kann, gesichert sind, es sei denn, der Käufer weist ihn vorab auf Gegenteiliges hin.



- (9) Der Käufer trägt die Nachteile und etwaige Mehrkosten aus einer Verletzung der vorstehenden Pflichten und Obliegenheiten.

## **§ 9 Online-Registrierung, Zugangsdaten**

- (1) Der Verkäufer behält sich vor, dem Käufer einen Onlinezugang zu der Website des Verkäufers einzurichten, über den zusätzliche Dienste geleistet oder Software zum Download zur Verfügung gestellt werden kann. Nach der Registrierung wird für den Käufer ein Nutzerkonto eingerichtet. Ihm werden sodann die erforderlichen Zugangs- und Nutzungsdaten mitgeteilt (im Folgenden einschließlich des Passworts „Zugangsdaten“ genannt). Der Verkäufer ist aus Sicherheitsgründen zu einer späteren Änderung der Zugangsdaten des Käufers berechtigt. In diesem Fall werden dem Käufer die neuen Zugangsdaten unverzüglich mitgeteilt.
- (2) Der Käufer ist für den Schutz der Zugangsdaten allein verantwortlich. Er hat die Zugangsdaten geheim zu halten und darf sie vorbehaltlich einer schriftlichen Zustimmung von Seiten des Verkäufers Dritten nicht zugänglich machen. Dem Käufer ist bekannt, dass Dritte bei Kenntnis der Zugangsdaten gegebenenfalls die Möglichkeit haben, im Namen des Käufers Bestellungen bei dem Verkäufer vorzunehmen. Stellt der Käufer fest oder hegt er den Verdacht, dass seine Zugangsdaten von Dritten genutzt werden, ist er zur unverzüglichen Änderung der Zugangsdaten oder – falls ihm dies nicht möglich sein sollte – zur unverzüglichen Unterrichtung des Verkäufers verpflichtet.
- (3) Bei begründetem Verdacht auf Missbrauch der Zugangsdaten des Käufers, insbesondere, wenn dieser durch den Käufer angezeigt wurde, ist der Verkäufer zur sofortigen Sperrung des Zugangs berechtigt. Der Verkäufer wird den Käufer über die Sperrung umgehend informieren.
- (4) Der Verkäufer haftet nicht für Schäden, die dem Käufer durch Missbrauch oder Verlust der Zugangsdaten entstehen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden durch den Verkäufer vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

## **§ 10 (entfällt)**

## **§ 11 Untersuchungs- und Rügepflicht**

Der Käufer übernimmt in Bezug auf alle Lieferungen und Leistungen des Verkäufers im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages eine Untersuchungs- und Rügepflicht nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen des § 377 HGB.

## **§ 12 Sach- und Rechtsmängel, sonstige Leistungsstörungen, Verjährung**

- (1) Der Verkäufer leistet nach den kaufrechtlichen Bestimmungen Gewähr für die vereinbarte Beschaffenheit der Vertragsgegenstände gemäß § 2 Abs. 3 dieses Vertrages und dafür, dass der Nutzung der Vertragsgegenstände im vertraglichen Umfang durch den Käufer keine Rechte Dritter entgegenstehen.
- (2) Der Verkäufer leistet bei Sachmängeln zunächst Gewähr durch Nacherfüllung. Hierzu überlässt er nach seiner Wahl dem Käufer einen neuen, mangelfreien Softwarestand oder beseitigt den Mangel. Als Mangelbeseitigung gilt auch, wenn der Verkäufer dem Käufer zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden.

Bei Rechtsmängeln leistet der Verkäufer zunächst Gewähr durch Nacherfüllung. Hierzu verschafft er nach seiner Wahl dem Käufer eine rechtlich einwandfreie Benutzungsmöglichkeit an den gelieferten Vertragsgegenständen oder an ausgetauschten oder geänderten gleichwertigen Vertragsgegenständen. Die Rechtsmängelgewährleistung ist ausgeschlossen, wenn die Vertragsgegenstände nicht in dem vereinbarten Nutzungsgebiet eingesetzt werden (vgl. § 2 Abs. 1 dieser Bestimmungen).

Der Verkäufer ist berechtigt, die Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer zumindest einen angemessenen Teil der Vergütung bezahlt hat.

- (3) Der Verkäufer ist verpflichtet, einen neuen Softwarestand zu übernehmen, wenn im Übrigen der vertragsgemäße Funktionsumfang erhalten bleibt. Die Rechte des Käufers gemäß § 439 BGB bleiben unberührt.
- (4) Schlägen zwei Versuche der Nacherfüllung fehl, ist der Käufer berechtigt, eine angemessene Nachfrist zur Mängelbeseitigung zu setzen. Er hat dabei ausdrücklich

und schriftlich darauf hinzuweisen, dass er sich das Recht vorbehält, bei erneutem Fehlschlagen vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen.

Schlägt die Nachbesserung auch in der Nachfrist fehl, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern, es sei denn, es liegt ein unerheblicher Mangel vor. Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels leistet der Verkäufer im Rahmen der in § 13 dieses Vertrages festgelegten Grenzen. Der Verkäufer kann nach Ablauf einer gemäß Satz 1 gesetzten Frist verlangen, dass der Käufer seine aus dem Fristablauf resultierenden Rechte binnen zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung ausübt. Nach Fristablauf geht das Wahlrecht auf den Verkäufer über.

- (5) Erbringt der Verkäufer Leistungen bei der Fehlersuche oder –beseitigung, ohne hierzu verpflichtet zu sein, kann er hierfür eine Vergütung nach Aufwand zu den von ihm üblichen Stundensatz von EUR 100,00 netto pro Stunde verlangen. Dies gilt insbesondere, wenn ein Mangel nicht nachweisbar oder dem Verkäufer nicht zuzurechnen ist. Zu vergüten ist außerdem der Mehraufwand auf Seiten des Verkäufers, der dadurch entsteht, dass der Käufer seinen Pflichten gemäß § 8 dieses Vertrages nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- (6) Soweit Dritte Ansprüche behaupten, die den Käufer daran hindern, die ihm vertraglich eingeräumten Nutzungsbefugnisse wahrzunehmen, unterrichtet der Käufer den Verkäufer hierüber unverzüglich schriftlich und umfassend. Er ermächtigt den Verkäufer hiermit, Klagen gegen Dritte gerichtlich und außergerichtlich allein zu führen. Wird der Käufer verklagt, stimmt er sich mit dem Verkäufer ab und nimmt Prozesshandlungen, insbesondere Anerkenntnisse und Vergleiche, nur mit dessen Zustimmung vor. Der Verkäufer ist verpflichtet, die Ansprüche auf eigene Kosten abzuwehren und den Käufer von allen mit der Anspruchsabwehr verbundenen Kosten und Schäden freizustellen, soweit diese nicht auf dessen pflichtwidrigen Verhalten beruhen.
- (7) Aus sonstigen Pflichtverletzungen des Verkäufers kann der Käufer Rechte nur herleiten, wenn er diese gegenüber dem Verkäufer schriftlich rügt und ihm eine Nachfrist zur Abhilfe eingeräumt hat. Dies gilt nicht, soweit nach der Art der Pflichtverletzung eine Abhilfe nicht in Betracht kommt. Schadensersatz oder der Ersatz vergeblicher Aufwendungen wird nur nach Maßgabe des § 13 dieses Vertrages geleistet.

- (8) Die Verjährungsfrist für alle Gewährleistungsansprüche beträgt 1 Jahr und beginnt mit der Lieferung bzw. Bereitstellung (sowie Benachrichtigung des Käufers hiervon) der Vertragsgegenstände. Entsprechendes gilt für sonstige Ansprüche, gleich welcher Art, gegenüber dem Verkäufer. Im Falle des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Verkäufers, bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Personenschäden oder Rechtsmängeln im Sinne des § 438 Abs. 1 Nr. 1a BGB sowie bei Garantien (§ 444 BGB) gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen. Dies gilt entsprechend bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz und im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher vertraglicher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertrauen darf, und deren Verletzung auf der anderen Seite die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet.

### **§ 13 Haftung**

- (1) Schadensersatzansprüche wegen Pflichtverletzung und aus unerlaubter Handlung sowie Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen sind sowohl gegenüber dem Verkäufer wie auch dessen Angestellten, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden wurde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.
- (2) Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt ferner nicht in den in § 12 Abs. 8 S. 3 und 4 genannten Fällen.
- (3) In Fällen der groben Fahrlässigkeit ist die Haftung in Höhe des vorhersehbaren Schadens begrenzt, der durch die verletzte Pflicht verhindert werden sollte.
- (4) In Fällen der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (vgl. § 12 Abs. 8 S. 4) haftet der Verkäufer ebenfalls stets nur in Höhe des vorhersehbaren Schadens.
- (5) Dem Verkäufer bleibt der Einwand des Mitverschuldens (z.B. gemäß § 8 dieses Vertrages) unbenommen.
- (6) Hinsichtlich der Verjährung gilt § 12 Abs. 8 entsprechend.

## **§ 14 Ende des Nutzungsrechts an den Vertragsgegenständen**

In allen Fällen der Beendigung der Nutzungsberechtigung, z.B. nach Ablauf einer vereinbarten Testphase, durch Rücktritt oder Nachlieferung, gibt der Käufer alle Lieferungen der Vertragsgegenstände unverzüglich heraus und löscht sämtliche Kopien, soweit er nicht gesetzlich zu einer längeren Aufbewahrung verpflichtet ist. § 3 Abs. 6 dieses Vertrages bleibt unberührt. Die Erledigung versichert er schriftlich gegenüber dem Verkäufer.

## **§ 15 Ausschließlicher Gerichtsstand**

- (1) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz des Verkäufers. Klagt der Verkäufer, ist er auch berechtigt, den Gerichtsstand am Sitz des Käufers zu wählen. Erfüllungsort ist der Firmensitz des Verkäufers.
- (2) Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des deutschen Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, eine unzulässige Fristbestimmung oder eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, in derartigen Fällen die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der Gesamtregelung entspricht. Entsprechendes gilt für den Fall einer Vertragslücke.

**Durch Setzen des Häkchens neben dem Wort „Einverstanden“ in der Installationsroutine der Software vor ihrer erstmaligen Nutzung bestätigt der Käufer, dass er diese Vereinbarung gelesen und verstanden hat und sich damit einverstanden erklärt.**